

Beck ist eine längere Zeitspanne der Kritik am geltenden Verfassungs- und Regierungssystem im Landtag und in den O. N. vorangegangen. Das von Dr. Wilhelm Beck konzipierte Regierungssystem orientiert sich an den Verfassungsbestrebungen in Deutschland von 1918/1919.¹⁸² Aufbauend auf dem Grundsatz, daß die Staatsgewalt auf dem Landesfürsten und dem Volke beruht und nach den Bestimmungen der Verfassung durch den Landesfürsten und die Volksvertretung ausgeübt wird,¹⁸³ geht er in Artikel 62 dazu über, das parlamentarische Regierungssystem einzuführen.¹⁸⁴ Dieses Regierungssystem ist für ihn die logische und konsequente Fortsetzung der Verfassungsbestrebungen von 1848/49. Er verweist denn auch in seinen Reden immer wieder auf diese Verfassungsbestrebungen, die er als Rechtfertigung seiner Verfassungspostulate heranzieht. Er bringt dabei nicht in Anschlag, daß die Verfassungsentwürfe dieser Zeit¹⁸⁵ dem konstitutionellen Verfassungssystem verhaftet bleiben¹⁸⁶, auch wenn sie Ansätze einer Demokratisierung des Regierungssystem er-

¹⁸² Vgl. seine Rede im Landtag vom 12. Oktober 1918.

¹⁸³ Artikel 3 des Verfassungsentwurfes von Dr. Wilhelm Beck (O. N. Nr. 47, 12. Juni 1920) lautet: «Die Staatsgewalt beruht auf dem Landesfürsten und dem Volke und wird nach den Bestimmungen dieser Verfassung durch den Landesfürsten und die Volksvertretung ausgeübt.»

¹⁸⁴ In Artikel 62 des Verfassungsentwurfes von Dr. Wilhelm Beck heißt es (siehe Fußn. 183): «Es wird parlamentarisch regiert, und es hat daher ein Regierungsmitglied von seiner Stelle zurückzutreten, wenn es das Vertrauen der Volksvertretung nicht mehr besitzt. Bei einem solchen Rücktritt hat die abtretende Regierung solange weiter zu amtieren, bis die neue bestellt ist.»

Aktikel 60 des Verfassungsentwurfes von Dr. Wilhelm Beck lautet:

«Die Regierung besteht aus dem Landammann als Vorsitzenden, zwei Regierungsräten und dem Landschreiber.

Einer der beiden Regierungsräte wird vom Regierungskollegium als Stellvertreter des Landammanns bestimmt, für die beiden Regierungsräte sind Stellvertreter zu wählen.

Der Landammann wird auf Vorschlag des Landtages vom Landesfürsten ernannt, die beiden Regierungsräte und ihre Stellvertreter werden vom Landtage aus der wahlfähigen Bevölkerung des Fürstentums gewählt.

Alle Regierungsmitglieder sind aus Landesbürgern zu bestellen. Je ein Regierungsrat und sein Stellvertreter ist zudem von der wahlfähigen Bevölkerung des Oberlandes bzw. des Unterlandes mit absolutem Mehr in geheimer Abstimmung zu wählen.»

¹⁸⁵ Es handelt sich hier um den Verfassungsentwurf des Verfassungsrates, den Verfassungsentwurf von Peter Kaiser und von F. J. Oehri; siehe vor allem LRA Jahrgang C Verfassungsangelegenheiten und Peter Kaiser-Akten sowie Schaedler-Akt 306.

¹⁸⁶ Geiger P., 109 ff, meint zwar, im Verfassungsentwurf des Verfassungsrates sei die parlamentarische Monarchie angesprochen. Er verweist darauf, daß die Gleichberechtigung von Fürst und Parlament in der Gesetzgebung zugunsten des letzteren aufgehoben worden sei. Die Art und Weise der Bestellung des Landesverwesers zeigt jedoch, daß der Entwurf das konstitutionelle Regierungssystem im Auge hat.